Katholische Kirche
in Stuttgart

Gesamtkirchengemeinde
Stuttgart-Nordwest

Oswald-Hesse-Str. 74
70469 Stuttgart-Feuerbach
T 0711 85 10 66

Nordwest.stuttgart@drs.de
kirche-stuttgart-nordwest.de

Gewaltschutzkonzept
für die Katholische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Nordwest mit der
- Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Stuttgart-Feuerbach,
- Katholischen Kirchengemeinde Salvator, Stuttgart-Giebel,
- Katholischen Kirchengemeinde St. Theresia Stuttgart-Weilimdorf[1]

Der Respekt vor der Würde eines jeden Menschen ist das Fundament dieses Schutzkonzepts und darüber hinaus Ausgangspunkt allen kirchlichen Handelns in der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Nordwest. Nur so können wir dem christlichen Grundauftrag gerecht werden: in jedem Menschen das Abbild Gottes zu erkennen.

In unseren Gesamt-/Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergriffen und Machtmissbrauch schützen.

1. Begriffsklärung

Der Begriff der **Gewalt**: Gewalt kann sich verschieden zeigen, in Form von unbeabsichtigten und unbewussten Grenzverletzungen oder bewussten Übergriffen. Das Fehlverhalten kann offenkundig oder subtil sein. Es kann einmalig oder wiederholt auftreten, in aktiver oder passiver Form – durch Unterlassen einer notwendigen Fürsorgehandlung – geschehen. Formen von Gewalt: Seelische Gewalt, seelische Vernachlässigung, körperliche Gewalt, körperliche Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, sexualisierte Gewalt. Häufig überschneiden sich unterschiedliche Formen von Gewalt oder treten in Kombination auf.

Unsere Präventionsarbeit gilt allen Formen von Gewalt wie auch der Verhinderung von geistlichem Missbrauch und Missbrauch in seelsorgerlichen bzw. helfenden Beziehungen. Dieser liegt vor, wenn Menschen in helfenden, seelsorgerlichen und geistlichen Kontexten unter Druck gesetzt und manipuliert werden, so dass sie die innere Freiheit verlieren und in Enge und Abhängigkeit geführt werden, wenn Machtmissbrauch geschieht.

„Sexuelle/sexualisierte Gewalt“ bzw. „**sexueller Missbrauch**“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen. Es

[1] Die kroatisch-muttersprachliche Gemeinde Sv. Ivan Krstitelj hat ein eigenes Schutzkonzept vom 27. September 2023.

können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So sind sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren vor staatlichem Recht strafbar. Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders **schutzbedürftig** sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen eine besondere Verantwortung. Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen. Bei Übergriffen zwischen Gleichaltrigen liegt die Aufgabe bei den erwachsenen Bezugspersonen aktiv einzugreifen und alle beteiligten Kinder zu schützen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Benennung von konkreten Zuständigkeiten und Ansprechpersonen für den Verdachts- und Interventionsfall ist Teil der Prävention.

2. Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

Siehe Anlage 1

3. Ansprechpersonen

Ein männlicher und eine weibliche Hauptamtliche/r sind als **Ansprechpersonen** benannt und bekannt gegeben:

A) der Name der männlichen Ansprechperson ist: Pfarrer Matthias Hambücher

B) der Name der weiblichen Ansprechperson ist: Pastoralreferentin Julia Matheis

4. So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im Bewerbungs-/Erstgespräch wird thematisiert, dass uns der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei verpflichtend voraussetzen.

Wichtig sind uns das kontinuierliches Ansprechen im Rahmen der Begleitung der Mitarbeiter/innen. Alle nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil.

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus der für das ganze Katholische Stadtdekanat Stuttgart abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Stadtkreis Stuttgart „Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß § 8a SBG Abs. 4 VIII und § 72a SGB VIII“ zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen vom 10. Januar 2023.

Ehrenamtlich Tätige

Viele ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gesamt-/Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auf die persönliche und

fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten, was wir gezielt auch durch die angebotenen Präventionsfortbildungen fördern.

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Gesamt-/Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit verschiedene Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (Erwachsene ab 21 Jahre, einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (Erwachsene, einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Ehrenerklärung (Jugendliche bis 21 Jahre, einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem/der Ansprechperson A) regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Die Ansprechperson A) fordert dann, sofern diese für deren Tätigkeit erforderlich sind, die erweiterten Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen an. Sie sichtet sie und erfasst die Daten in einer Liste, die verschlossen aufbewahrt wird. Dabei werden die ehrenamtlichen Tätigkeiten und die damit verbundenen Pflichten erfasst. Verhaltenskodex bzw. Ehrenerklärung, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden je Person entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt; das erweiterte Führungszeugnis erhält die/der Ehrenamtliche nach Einsichtnahme zurück. Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. Ansprechperson A) unverzüglich die gruppenverantwortliche Haupt-/Ehrenamtliche des Bereichs, damit das weitere Vorgehen beraten werden kann. Unterstützend kann in dem Fall auch das Präventionsteam des Stadtdekanats zur Beratung angefragt werden.

Ansprechperson A) ist verantwortlich für die Einhaltung der Fristen.

Hauptberuflich Angestellte

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Gesamt-/Kirchengemeinde ist das Kirchliche Verwaltungszentrum Stuttgart.

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

5. Aus- und Fortbildung

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil. Deren Umfang und Inhalt orientieren sich an Art, Intensität und Dauer der jeweiligen Aufgabe für Schutzbefohlene. Die Fortbildungen entsprechen dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz).

- Wir tragen Sorge dafür, dass unsere Mitarbeiter geschult werden und weisen regelmäßig auf Präventionsschulungsangebote hin bzw. vereinbaren individuelle Termine vor Ort.
- Bei beschäftigten Mitarbeitenden ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen. Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.
- Bei Ehrenamtlichen, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesamt-/Kirchengemeinde erfüllen, ist die Ansprechperson A) in Zusammenarbeit mit den anderen hauptamtlich Mitarbeitenden sowie den gruppenverantwortliche Ehrenamtlichen dafür verantwortlich.

- Der Teilnahme an der Fortbildung wird dokumentiert.
- Wir kooperieren dazu mit der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung, mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit).

6. Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

- Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.
- Wir anerkennen den verbindlichen „Verhaltenskodex“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.
- Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen eine „Ehrenerklärung“ unterzeichnen.
- Ergänzt werden Verhaltenskodex/Ehrenerklärung durch die Unterzeichnung einer Selbstauskunfts-erklärung, die dazu verpflichtet über eventuell aufgenommene juristische Ermittlungen selbständig zu informieren.
- Für bestimmte Maßnahmen (Ferienfreizeiten, Waldheimferien, etc.) werden gemeinsam in der Runde der Mitarbeitenden eigene Verhaltensregeln entwickelt und vereinbart.

7. Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Gesamt-/Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren und die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf auch an übergeordnete oder unabhängige Personen zu wenden.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit ihren Anliegen ernst genommen werden.

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex / die Ehrenerklärung und Beschwerden über Grenzverletzungen sollen die benannten Ansprechpersonen informiert werden.

Darüber hinaus werden alle ermutigt, sich über die Ansprechpersonen hinaus und/oder ergänzend an Hilfestellen zu wenden. Kontaktadressen werden im Rahmen dieses Schutzkonzeptes veröffentlicht.

Beschwerdemöglichkeiten werden durch Aushang im Schaukasten, sowie in allen Räume, in denen sich Kinder und Jugendliche schwerpunktmäßig aufhalten, sowie durch Veröffentlichung auf unserer Homepage bekannt gemacht.

8. Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Gesamt-/Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Gesamt-/Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche/r oder schutz- oder hilfebedürftige/r Erwachsene/r akut bedroht sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten, ggfs. mit Hilfe des Jugendamtes oder der Polizei!

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für Schutzbedürftige zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex / die Ehrenerklärung und Beschwerden über Grenzverletzungen sollen auch der Stadtdekan und die Leitung des Verwaltungszentrums informiert werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Gesamt-/Kirchengemeinde

Wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Gesamt-/Kirchengemeinden (sexuelle) Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort, stellt für den konkreten Fall vor Ort ein Interventionsteam zusammen und informiert ggf. unverzüglich den Stadtdekan, die Leitung des Verwaltungszentrums sowie die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese sowie die/den gewählte/n Vorsitzende/n des KGR

Eigens geschulte Berater/innen werden in einer solchen Krisensituation unterstützend hinzugezogen.

Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität. Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.

Sollte der leitende Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Stadtdekan für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.

Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine/n Mitarbeitende/n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.
Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.

Es ist sorgfältig zu prüfen, ob – ggf. auch gegen den Willen des Opfers bzw. seiner Angehörigen, Strafanzeige gestellt wird.

Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Gesamt-/Kirchengemeinde.

Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln.

Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung der Gesamt-/Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Gesamt-/Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der/die Täter/in bzw. eine verdächtigte Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

9. Nachhaltige Aufarbeitung

Wir verpflichten uns, Verdachts- und Missbrauchsfälle zu begleiten und entsprechende Nachsorge zu leisten. Der Leitende Pfarrer bzw. eine von ihm autorisierte Person greift hierzu auf diözesane Beratungs-, Supervisions- oder Seelsorgestrukturen zurück.

10. Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass:

- das Thema Prävention bei uns Thema ist.
- die Maßnahmen zur Prävention von allen Bereichen umgesetzt werden.
- die Maßnahmen zur Prävention in regelmäßigen Abständen reflektiert, überprüft, aktualisiert und ggf. angepasst werden.
- die Maßnahmen zur Prävention in regelmäßigen Abständen auf geeignete Form (Aushang, Schaukasten, Homepage) veröffentlicht werden.
- die Kontaktadressen mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert werden.
- Prävention umfasst:
    - primäre Prävention: Vorbeugende Maßnahmen, die sexuelle Gewalt erst gar nicht entstehen lassen
    - sekundäre Prävention: Sexuelle Gewalt erkennen und Maßnahmen ergreifen, sie zu beenden
    - tertiäre Prävention: Schutz und Unterstützung der Opfer, Aufarbeitung sexueller Gewalterfahrungen
- Mit dem Programm „Kinderstärke(n)“ ergänzen wir ihre unsere Präventionsangebote.

Das Schutzkonzept wird vom Gesamtkirchengemeinderat alle 5 Jahre auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft. Nächster Termin: November 2028.

11. Schutzkonzept in der Kooperation

Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege auf unserer Homepage bekannt.

Hinweise darauf werden durch Aushang im Schaukasten, sowie in allen Räume, in denen sich Kinder und Jugendliche schwerpunktmäßig aufhalten, gegeben.

13. Beschluss

Entsprechend der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2015, Nr. 15, 10.11.2015, 458-462), die bestimmt, dass jeder Rechtsträger im Hinblick auf seine Arbeitsbereiche ein „Institutionelles Schutzkonzept“ erstellt, wurde ein Schutzkonzept am 18. Mai 2017 in Kraft gesetzt. Auf Grundlage der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Kirchliches Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart Nr. 3 vom 16. März 2020, S. 107–111) und der Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Rahmenordnung (Kirchliches Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart Nr. 8 vom 15. Juni 2021, S. 220-237) wurden Änderungen und Erweiterungen eingearbeitet und nach Beratung im Gesamtkirchengemeinderat Stuttgart-Nordwest am 18. Oktober 2022 beschlossen und anschließend der MAV und über das Dekanat der Stabstelle Prävention zur fachlichen Prüfung zugeleitet. Im Herbst 2023 wurden das Konzept um die Belange eines allgemeinen Gewaltschutzes erweitert.

Der Gesamtkirchengemeinderat hat diesem Schutzkonzept am 13.11.2023 zugestimmt.

Dieses Schutzkonzept wird durch den Leitenden Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde in Kraft gesetzt

Stuttgart, 13. November 2023

Matthias Hambücher, Pfarrer

Verzeichnis der Anlagen

1 Bestandaufnahme und Risikoanalyse
2a Ehrenerklärung
2b Verhaltenskodex
2 c Selbstauskunftserklärung
3 Formular Dokumentation
4 Beratungsmöglichkeiten
5 Bestätigung Meldebehörde Ehrenamtliche
6 Aushang
7 Interventionsplan im Stadtdekanat Stuttgart